

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der

Ev.-luth. St. Salvatoris-Kirchengemeinde Zellerfeld in D-38 678 Clausthal-Zellerfeld

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Salvatoris-Kirchengemeinde in Zellerfeld hat der Kirchenvorstand am 19.05.2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtige sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Soweit die Zahlung der Gebühren nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig erfolgt, werden Verzugszinsen (§ 31 II FO) fällig. Hinzu kommen Mahngebühren und Auslagen.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (4) Soweit den Gebührenschuldern Ratenzahlung eingeräumt wird, können Zinsen gem. § 31 II S.1 FO erhoben werden.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten:

- | | |
|-----------------------------------|-------|
| a) Totgeburten -für 20 J.- | 250 € |
| b) Kinder bis zu 5 J. -für 20 J.- | 250 € |
| c) Personen über 5 J. -für 25 J.- | 990 € |

2. Urnenhaingrabstätten: -für 20 J.-

1.300 €

(Die Beschaffung der Namensplatte erfolgt durch den Friedhofsträger; die Gravur ist durch den Grabnutzungsberechtigten zu veranlassen.)

3. Wahlgrabstätten:

- | | | | |
|------------------------------|---------|----------------------|------|
| a) für 25 J. -je Grabstelle- | 1.500 € | b) Verlängerung/Jahr | 60 € |
|------------------------------|---------|----------------------|------|

4. Urnenwahlgrab:

- | | | | |
|------------------------------|-------|----------------------|------|
| a) für 20 J. -je Grabstelle- | 980 € | b) Verlängerung/Jahr | 49 € |
|------------------------------|-------|----------------------|------|

5. Rasengrabstätten(je Grabstelle)

- | | | | |
|-------------------------------|---------|---------------------------------|---------|
| a) Erdbestattung -für 25 J. - | 1.750 € | b) Urnenbestattung -für 20 J. - | 1.350 € |
|-------------------------------|---------|---------------------------------|---------|

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle oder Urnenhaingrabstätte gem. § 11 VI der Friedhofsordnung:

- a) für die 1. Grabstelle: Gebühr gem. Nr. 4

b) für die erforderliche Verlängerung des ursprünglichen Nutzungsrechtes für die 2. und jede weitere Grabstelle -je Grabstelle und Jahr- : Gebühr gem. Nr. 3 b) oder 4 b) zur Anpassung an die neue Ruhefrist.

7. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten:

- | | |
|---|-----------|
| a) Einzelgrabstelle/1. Grabstelle einer mehrstelligen Grabstätte: | 40 €/Jahr |
| b) jede weitere Grabstelle einer mehrstelligen Grabstätte: | 18 €/Jahr |

(Damit ist die Grabflächenpflege durch die Friedhofsverwaltung für die restliche Ruhezeit abgegolten)

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle

- | | |
|--|-------|
| 1. Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall(nur bei auswärtiger Beisetzung): | 50 € |
| 2. Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: | 180 € |

III. Gebühren für die Beisetzung:

(Kosten für Ausheben/Verfüllen der Gruft; Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde einschl. Nebenkosten)

1. Erdbestattungen:

- | | | | |
|------------------------------|-------|-----------------------------|-------|
| a) bei Verstorbenen bis 5 J. | 250 € | b) bei Verstorbenen ab 6 J. | 710 € |
|------------------------------|-------|-----------------------------|-------|

2. Urnenbestattungen

215 €

IV. Gebühren für Umbettung:

1. Erdbestattungen 100 €
2. Urnenbestattungen 100 €

Hinzu kommen die Kosten des Totengräbers und ggf. Gebühren gem. Ziff. I Nrn. 1-4 und 6 bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof.

V. Genehmigungsgebühren und Gebühren für Überprüfung der Standsicherheit:

Errichtung oder Änderung von Grabmalen: 35 €

**§ 7
Sonstige Gebühren**

(1) Trägergebühren(je Träger) :

Erdbestattung 180 €
Urnenbestattung 30 €

(2) Gebühren anlässlich einer Beisetzung aufgrund § 14 III FO 700 €

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

**§ 8
Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung ausser Kraft.

Zellerfeld, den 19.05.2009

**Ev.-luth. St. Salvatoris-Kirchengemeinde
-Der Kirchenvorstand-**

(L. S.)

(stellv.) Vorsitzende/r

Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde vom Kirchenkreisvorstand gem. § 66 I S. 1 Nr. 6, II und V der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt am .

Clausthal-Zellerfeld, den 13.08.2009

**Ev.-luth. Kirchenkreis Clausthal-Zellerfeld
-Der Kirchenkreisvorstand-**

L. S.

(Meyer)